



Eine starke Gemeinschaft

Erklärung der WWK zur unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

(Dezember 2025)

Vorwort

Die WWK blickt auf eine über 135-jährige Tradition als verantwortlich agierendes Unternehmen zurück. Das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner ist die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg unseres Unternehmens. Dieses Vertrauen setzt rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten voraus. Die Anerkennung sowie die Achtung von Menschenrechten und der Umwelt sind wichtiger Bestandteil unseres Selbstverständnisses. Vor diesem Hintergrund bringt die vorliegende Grundsatzzerklärung unsere Verantwortung im Rahmen unserer Lieferkette sowie in unserem eigenen Geschäftsbereich zum Ausdruck. Dabei setzen wir die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) um, bekennen uns zur Wahrung international anerkannter Standards und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten vorzubeugen. Darüber hinaus wird Betroffenen von möglichen Verstößen ein Zugang zu Abhilfe und Beschwerdekanälen ermöglicht.

Diese Grundsatzzerklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich der WWK. Der eigene Geschäftsbereich der WWK umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der WWK zählt auch der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften, auf welche die WWK einen bestimmenden Einfluss ausübt. Hierzu zählen nachfolgende Unternehmen:

- WWK Lebensversicherung a.G.
- WWK Allgemeine Versicherung AG
- WWK Pensionsfonds AG

Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und Umwelt

Wir betrachten den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte sowie der Umwelt als wesentliches Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Diese gründet auf unseren gemeinsamen Werten, welche die Grundpfeiler unserer Unternehmenskultur darstellen und unser tägliches Handeln bestimmen.

Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Lieferketten zu achten. Dies umfasst insbesondere:

- Das Verbot von Kinderarbeit und Zwangarbeit
- Das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung
- Die Stärkung der Koalitionsfreiheit
- Die gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Alter, Behinderung, Religion, sozialer Herkunft, ethnischer oder kultureller Vielfalt, Geschlecht oder sexueller Orientierung und Identität
- Die Einhaltung des Arbeitsschutzes
- Das Verbot der Umweltverschmutzung

Unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt stützen wir insbesondere auf internationale Standards und Rahmenwerke, wie beispielsweise die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie auf Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards.

Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die sich im Rahmen des LkSG ergeben, hat die WWK ein Risikomanagement eingesetzt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren, sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Hierzu hat die WWK in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankert:

I. Risikomanagement und Risikoanalyse

Die WWK hat ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der im LkSG definierten Sorgfaltspflichten eingerichtet. Im Zuge des Risikomanagements führt die WWK jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse im Sinne des LkSG durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Wird ein relevantes Risiko identifiziert, führt die WWK im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

II. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wenn die WWK aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Risikounabhängig haben wir hierfür unter anderem folgende Maßnahmen eingerichtet:

- Veröffentlichung dieser Grundsatzerkklärung und ihre Umsetzung in den relevanten Geschäftsabläufen
- Für alle Mitarbeitenden verpflichtender Verhaltenskodex (Code of Conduct)

- Schulungen der Mitarbeitenden in den relevanten Bereichen

III. Präventionsmaßnahmen gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern

Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern haben wir insbesondere folgende Maßnahmen verankert:

- Führung eines Lieferantengesprächs sowie Begehung von Betriebsstätten
- Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer
- Einholung vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen an unsere Lieferanten entlang der Lieferkette

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen getroffen werden, die sich auf eine konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen.

IV. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die WWK Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung.

In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

V. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten sowie Abhilfe schaffen zu können, hat die WWK ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der WWK erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der WWK geben.

VI. Dokumentation und Berichterstattung

Die WWK wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeföhrten Risikoanalysen soll ein jährlicher Bericht erstellt werden, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der WWK für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird. Diese Berichtspflicht ist derzeit ausgesetzt.

Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer umwelt- und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeföhrten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.